



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/890
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 09.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.06.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wenser Allee" (LB PE 09)

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der im Entwurf vorliegenden, abgeänderten Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Sitzung vom 15.08.2018 hat der Kreisausschuss die Sanierung der Kreisstraße 69 vom Ortsausgang Wense bis zur Bundesstraße 214 einschließlich Anlage eines straßenbegleitenden Radweges auf der Südseite beraten (Vorlage 300/2018). Nach dem Ergebnis dieser Beratung war die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 anzupassen. Dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wurde die Sachverhaltsdarstellung mit der Informationsvorlage 2020/713 in der Ausschusssitzung vom 22.09.2020 zur Kenntnis gegeben. Das für die Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) erforderliche Verwaltungsverfahren wurde daraufhin von der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet. Dieses Verfahren ist nun soweit abgeschlossen, dass die abgeänderte

Verordnung zum Beschluss vorgelegt wird. Das für den Bau des Radweges durchzuführende Planfeststellungsverfahren wird parallel betrieben und befindet sich in der Abwägungsphase.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wurde mit Verordnung vom 19.03.2009 als LB PE 09 „Wenser Allee“ ausgewiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat bisher eine Größe von ca. 2,35 ha und eine Länge von 1,26 km. Durch die Anpassung der Verordnung verkleinert sich die Gebietskulisse auf eine Gesamtfläche von ca. 2 ha. Die Länge soll um 30 m auf nunmehr 1,23 km verkürzt werden. Die Entnahme der Fläche aus der Gebietskulisse erfolgt im Bereich der Bushaltestelle an der Einmündung B 214 und im Bereich der Verkehrsinsel am Ortseingang Wense, da sich in beiden Teilbereichen keine schützenswerten Alleebäume befinden. Im südwestlichen Bereich wird die südliche Straßenhälfte der K 69 einschließlich Straßenrandbereich ab dem östlichen Ortsausgang Wense Richtung B 214 auf einer Länge von insgesamt ca. 260 m aus der Gebietskulisse entnommen. An dieser Stelle soll der Radweg innerhalb der bisherigen Gebietskulisse verlaufen.

Die wesentliche Änderung inhaltlicher Art besteht darin, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 der bisherigen Verordnung gestrichen wurde. Danach war es verboten, „die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen“. Darüber hinaus wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage am Verordnungstext vorgenommen. Die genauen Änderungen sind der Gegenüberstellung des Wortlauts (Anlage 5) zu entnehmen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 wurden wenige Stellungnahmen abgegeben, aus denen im Ergebnis keine Einwände gegen den Erlass oder Inhalt der Verordnung hervorgingen. Es sind lediglich Hinweise zu einzelnen Punkten in dem Verordnungsentwurf eingegangen. So weist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hin, dass bei zukünftigen Maßnahmen im Straßenbereich die Belange der dortigen landwirtschaftlichen Nutzer sowie bei Eingriff in die Sprühschutzhecke die Belange der Abwasserverregnung Berücksichtigung finden sollen.

Von verschiedenen Beteiligten wurde die Kommunikation innerhalb des Verfahrens lobend hervorgehoben. Insbesondere der Vertreter der „Aktion Fischotterschutz“ zeigte sich erfreut über den im Planfeststellungsverfahren festgeschriebenen Versuch, die Kopfbaumreihe aus Silberweiden zu erhalten, für die bereits im Vorfeld eine vollständige Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Verordnung ist erforderlich, um die Sanierung der Kreisstraße 69 mit Anlage des straßenbegleitenden Radweges in der gewünschten Wegeführung zu ermöglichen.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (LB PE 09) in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen

Anlage 2: LB PE09 Übersichtskarte

Anlage 3: LB PE09 Detailkarte 1

Anlage 4: LB PE09 Detailkarte 2

Anlage 5: LB PE09 Synopse Verordnungstext 2009/2021

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen,
Landkreis Peine vom XX.XX.XX

Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil

Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.
- (5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.

Der Zweck dieser Verordnung ist,

- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,
- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,
- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,
- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,
2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten,
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen.

(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt sind:

1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils,
2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen,
3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,
5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen

- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,
- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),
- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen.

In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden.

(2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn
1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

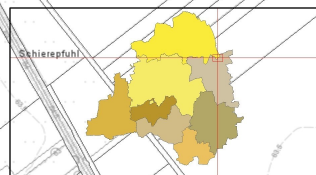
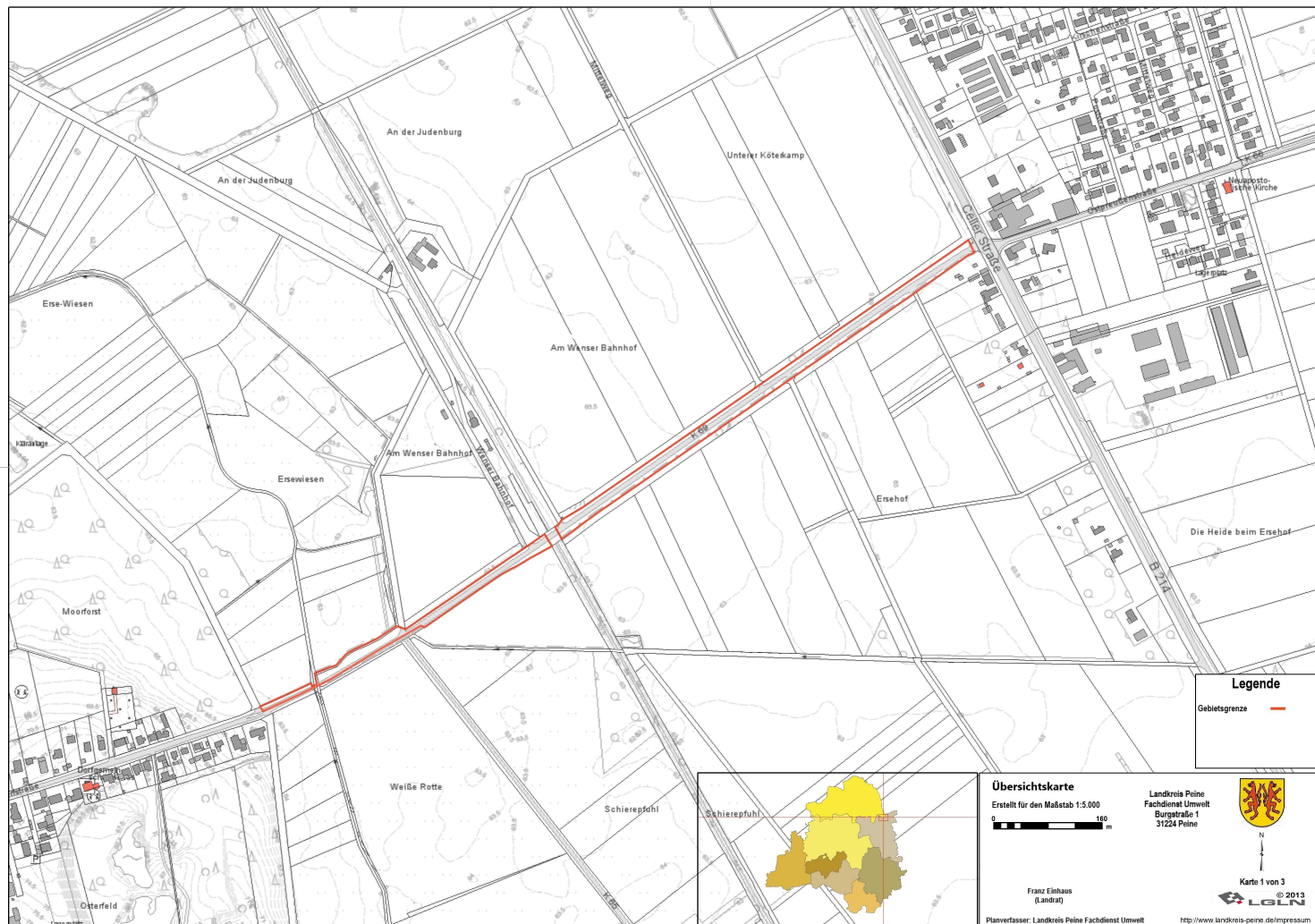
§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Alle“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Az. 21-94/8-2

Peine, den XX.XX.XXXX
Landkreis Peine
Der Landrat

(Franz Einhaus)



Übersichtskarte

Erstellt für den Maßstab 1:5.000

0 100 m

Franz Einhaus
(Landrat)

Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt

Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

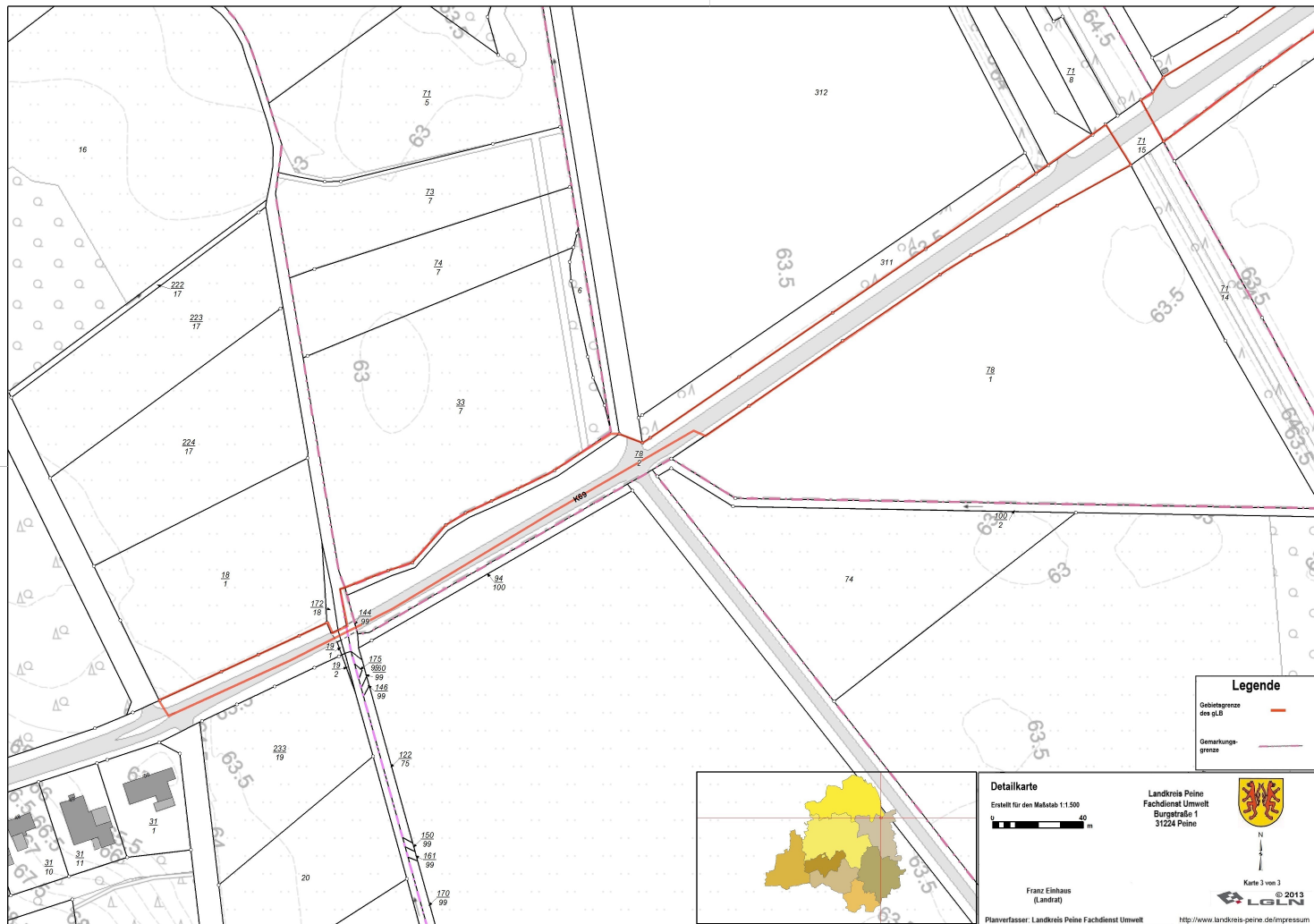


N

Karte 1 von 3

© 2013
LGLN

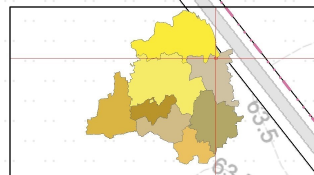
<http://www.landkreis-peine.de/Impressum>



Legende

Gebietsgrenze des g.L.B. —

Gemarkungsgrenze —



Detailkarte

Entwurf für den Maßstab 1:1.500

0 10 20 30 40 50

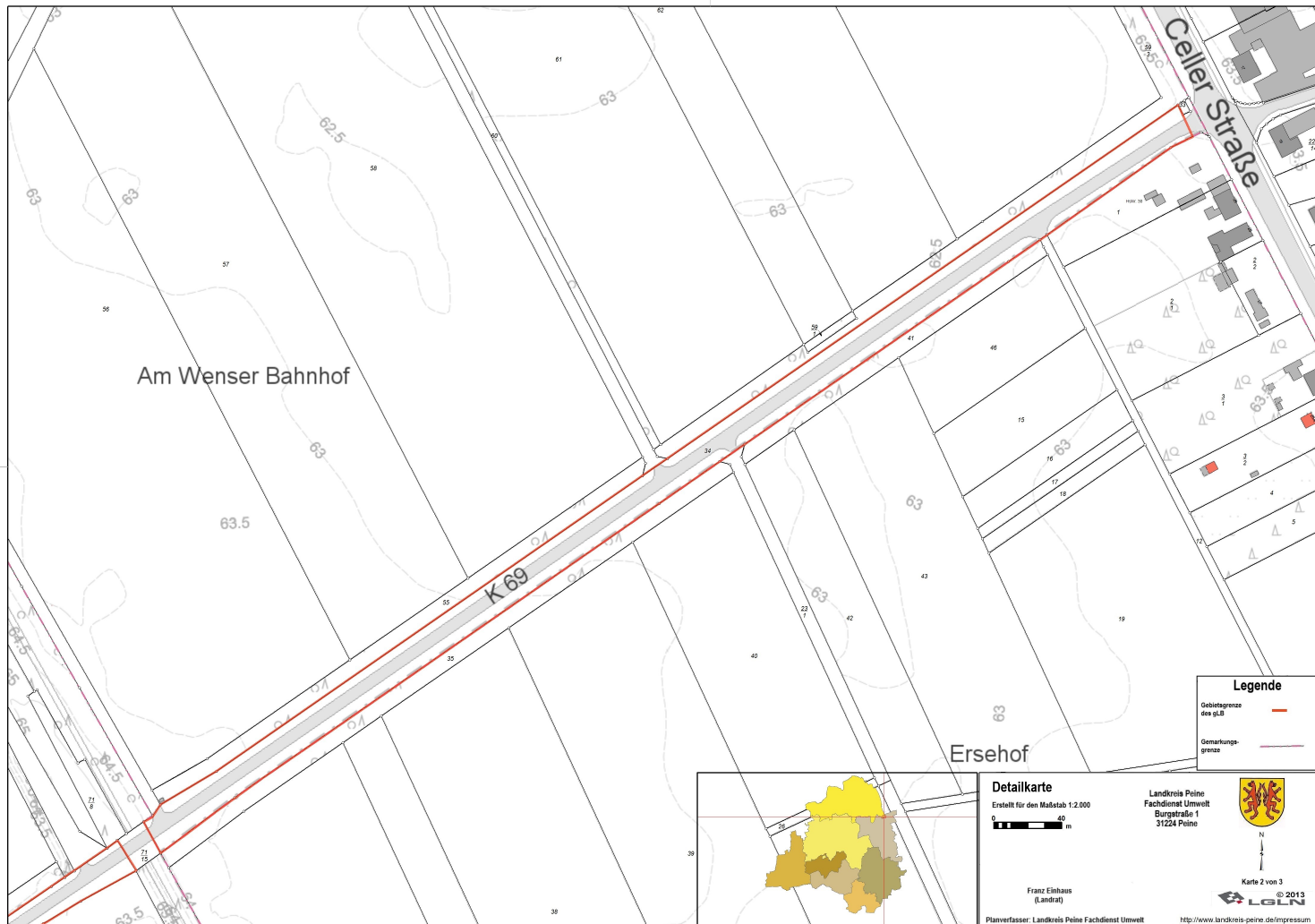
Franz Einhaus
(Landrat)

Planverfasser: Landkreis Peine Fachdienst Umwelt

Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

Karte 3 von 3
© 2013
LGLN

<http://www.landkreis-peine.de/Impressum>



Synopse Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom 19.03.2009 und Verordnung „Wenser Allee“ (LB PE 09) vom XX.XX.XXXX

alt	neu
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009	Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom XX.XX.XXXX
Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.07 (Nds. GVBl. S.161) wird verordnet:	Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:
§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil (1) Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). (2) Er weist eine Länge von ca. 1,26 km und eine Fläche von ca. 2,35 ha auf.	§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Wenser Allee“ (LB PE 09). Er weist eine Länge von ca. 1,23 km und eine Fläche von ca. 2 ha auf.
§ 2 Geltungsbereich (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.	§ 2 Geltungsbereich (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke der Kreisstraße 69 und der straßenbegleitenden Gräben vom östlichen Ortsausgang Wense bis zur Einmündung der K 69 in die Bundesstraße B 214 in Ersehof.
(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.	(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ kreuzt den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle-Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (LB PE 02). Dieser ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

alt	neu
(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 12.500 und in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2.000, welche aus 3 Blättern besteht, zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.	(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und in den zwei Detailkartenblättern im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:1.500 zeichnerisch dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe.	(4) Die Gebietsabgrenzung ist in der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte durch eine rote Linie dargestellt.
(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen kostenlos eingesehen werden.	(5) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine, Burgstrasse 1, 31224 Peine aufbewahrt. Mehrausfertigungen der Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können während der Dienststunden beim Landkreis Peine und bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen unentgeltlich eingesehen werden.
§ 3 Schutzzweck (1) An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.	§ 3 Schutzzweck An der Nord- und der Südseite der K 69 befindet sich eine Straßenbaum-Allee, die überwiegend aus Spitzahorn mit Stammdurchmessern von derzeit ca. 40 bis 60 cm besteht (geschätztes Alter ca. 80 Jahre). Beigemischt bzw. in den Randbereichen stehen Bergahorn, Stieleichen sowie Eschen, Pappeln und Weiden.
Der Zweck dieser Verordnung ist,	Der Zweck dieser Verordnung ist,
- die zweireihige Allee, soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhanden , durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,	- die teilweise zweireihige Allee durchgängig und zusammenhängend zu erhalten,
- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,	- die belebende und gliedernde Wirkung dieses Landschaftsbestandteiles, insbesondere der Altbäume, auf das Landschaftsbild zu bewahren,
- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,	- die Allee als Biotopverbundstruktur zu erhalten,
- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung en auf das Kleinklima zu erhalten.	- den Beitrag der Allee- und Altbäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und deren positive Wirkung auf das Kleinklima zu erhalten.

alt	neu
§ 4 Verbote (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen: 1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen, 2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, 3. die vorhandene Breite der versiegelten Verkehrsfläche oder der Bankette zu vergrößern oder solche Flächen neu anzulegen, 4. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten, 5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, 6. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen. (2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.	§ 4 Verbote (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen: 1. Laubbäume zu fällen oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen, 2. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, 3. innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen Salze, Öle, Säuren, Laugen oder andere Stoffe, die die Standortbedingungen für die Bäume negativ beeinflussen können, zu lagern oder anzuschütten, 4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, 5. die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leitungen. (2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten neben den Verboten des Absatzes 1 auch die Verbote der betreffenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, sofern diese weitergehend sind.
§ 5 Freistellungen Freigestellt sind: 1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils, 2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen, 3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,	§ 5 Freistellungen Freigestellt sind: 1. fachgerechte Aufastungen von Bäumen und Rückschnitte von Seitenästen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils, 2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Bäumen zur Sicherung ihrer Funktionen, 3. der Rückschnitt von Gehölzen an Gewässern sowie die Räumung von Gräben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unbedingt erforderlich ist,

alt	neu
4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,	4. die Beseitigung von selbstaufgelaufenen Gehölzsämlingen bis 5 cm Durchmesser,
5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,	5. der übliche Winterdienst auf den Kreisstraßen 69 und 65,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.	6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsleitungen und der Funktionsfähigkeit von sonstigen Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
§ 6 Erlaubnisvorbehalt (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:	§ 6 Erlaubnisvorbehalt (1) Der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen:
- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,	- die Fällung von beschädigten Bäumen, z. B. nach Anfahrsschäden oder Windbruch,
- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,	- Aufgrabungen und Ausschachtungen innerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),	- die Verlegung bzw. Errichtung von ortsfesten Leitungen aller Art quer zur K 69 (d. h. Querung in Nord-Südrichtung),
- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.	- die bauliche Veränderung oder Neuanlage von Feldzufahrten und Wegeeinmündungen in die Kreisstraße 69. Unberührt bleibt § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung nicht vermeidbar ist bzw. deren Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu erreichen ist und sichergestellt wird, dass sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

alt	neu
§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 1. Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln können durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden. 2. Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.	§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (1) Bei Abgang von Bäumen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese vom betreffenden Grundstückseigentümer in dem folgenden Winterhalbjahr am bisherigen Standort durch gleichartige Bäume in der Baumschulqualität „Hochstämme“ zu ersetzen. Pappeln sollen durch landschaftsgerechte andere Baumarten ersetzt werden. Eine fachgerechte Anwuchspflege ist sicherzustellen. In Bescheiden über Befreiungen nach § 8 und Erlaubnissen nach § 6 dieser Verordnung können weitergehende Regelungen getroffen werden. (2) Für eine eventuelle Auffüllung von bereits vorhandenen Fehlstellen in der Allee sind landschaftsgerechte Laubbaumarten zu verwenden.
§ 8 Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Befreiung gewähren. Die zur Zeit maßgebliche Vorschrift ist § 53 NNatG. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn	§ 8 Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Danach kann auf Antrag nach Ermessen eine Befreiung nur erteilt werden, wenn
1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall	1. das betreffende Verbot in dem vorliegenden Einzelfall
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.	(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

alt	neu
§ 9 Verstöße Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr.1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung oder Erlaubnis nicht erfüllt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 65 NNatG geahndet werden.	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. Erlaubnis gewährt wurde und wer Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
	(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
§10 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.	§10 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine vom 19.03.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 5 vom 26.03.2009) in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.
Az. 21-94/8-2	Az. 21-94/8-2
Peine, den 19.03.2009 Landkreis Peine Der Landrat gez. (Einhaus)	Peine, den XX.XX.XXXX Landkreis Peine Der Landrat (Franz Einhaus)
Siegel	Siegel